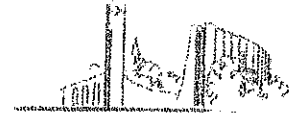




Pfarrei und Wallfahrtsort Maria Oberdorf



Christus-Pfarrei Langendorf



Pfarrei St. Eusebius / Oberdorf



PFARREI
MARIA HIMMELFAHRT
SELZACH



Katholische Pfarrei
Dreifaltigkeit
Bellach

Zweckverband der Kirchengemeinden **Bellach Oberdorf Selzach** innerhalb des

Pastoralraumes SO14,

**Bellach
Langendorf
Lommiswil
Oberdorf
Selzach**

Statuten

Stand: 26. Juli 2016

Hinweis: Diese Statuten gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Bellach, Oberdorf und Selzach bilden unter dem Namen „**Pastoralraum SO 14** (nachfolgend Zweckverband genannt), einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband bezweckt die pastoralen Aufgaben im Pastoralraum Mittlerer Leberberg durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen.
- ² Er tritt im Umfange der in diesem Statut umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.
- ³ Der Zweckverband kann weitere Dienste für die angeschlossenen Kirchgemeinden übernehmen so z.B. das Pfarreisekretariat und die Finanzverwaltung.

§ 3 Pastoralraum

Der Pastoralraum Mittlerer Leberberg umfasst die Pfarreien Bellach, Langendorf, Lommiswil, Oberdorf und Selzach.

§ 4 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Bellach.

§ 5 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten sowie deren allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der angeschlossenen Kirchgemeinden.

§ 6 Organisation

- ¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Finanzverwaltung
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) die Beamten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz
- ² Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Beginn der Amtsperiode aller Organe.

§ 7 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:
 - a) je drei Vertreter der Kirchgemeinden Bellach, Selzach und Oberdorf, welche vom Kirchgemeinderat gewählt werden.
 - b) den Präsidenten des Zweckverbandes welcher gleichzeitig Präsident des Vorstandes ist. Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Er kann gleichzeitig Präsident einer der angeschlossenen Kirchgemeinden sein, jedoch nicht Angestellter des Zweckverbandes.
- ² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf entsprechenden Antrag geheim statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Delegierten statt.

⁴ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende per Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Vorstandsmitglieder (§172 GG)
- b) den Präsidenten
- c) den Vizepräsidenten
- d) den Finanzverwalter oder den externen Treuhänder
- e) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Fachstelle (Revisionsstelle)

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung des Statuts, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan
- b) sie hat den Voranschlag den Verbandsgemeinden bis zum 30. September einzureichen
- c) sie beschliesst den Voranschlag und die Rechnung
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- e) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest
- f) sie kann die Statuten ändern, wenn sämtliche Kirchgemeinden der Änderung ausdrücklich zustimmen
- g) sie informiert die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt
- h) sie hat folgende Finanzkompetenzen:
 - für neue, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft, welche den Betrag von Fr. 10'000.- übersteigen
 - für neue, wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft, welche den Betrag von Fr. 2'000.- übersteigen

§ 9 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand inkl. Präsident besteht aus sieben Mitgliedern. Je zwei der Kirchgemeinden Bellach und Selzach und drei der Kirchgemeinde Oberdorf. Sie werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Jede Pfarrei muss im Vorstand vertreten sein.

² Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) der Leiter des Pastoralraumes und der leitende Priester des Pastoralraumes
- b) der Aktuar
- c) der Finanzverwalter

§ 10 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) er stellt unter Berücksichtigung von § 8 das Personal des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen
- c) er erstellt eine Unterschriftenregelung für das Rechnungswesen
- d) er lässt sich vom Leiter des Pastoralraumes regelmässig über die Entwicklung des Pastoralkonzeptes informieren

- e) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband und im Pastoralraum
- f) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln
- g) er wählt den Aktuar
- h) er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind – bei Seelsorgern wird die hauptsächlich betroffene Pfarrei vorher angehört.
- i) Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - für neue, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-
 - für neue, wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 2'000.-

² Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende per Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Vorstand kann die Sachgebiete (z.B. Ressorts, Präsidiales, Personelles, Finanzen, Pastoralraumteam und Weiterbildung) umschreiben und sie einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.

§ 11 Präsidium; Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- b) er leitet die Delegiertenversammlung
- c) bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid
- d) er verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- pro einmaliges nicht budgetiertes Sachgeschäft – max. Fr. 3'000.- pro Jahr. Keine neuen wiederkehrenden Ausgaben.

§ 12 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Finanzverwalter ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Die Führung der Finanzverwaltung kann an einen außenstehenden Treuhänder übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Treuhänder.

⁴ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Delegiertenversammlung kann eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus RPK-Mitgliedern der Verbandsgemeinden oder aus einer einzigen RPK einer Verbandsgemeinde oder eine externe Fachstelle (Revisionsstelle) für die Dauer einer Amtsperiode mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung beauftragen. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Sie orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und schlägt gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen vor.

§ 14 Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen und Auslagen für die Verbandsleitung, den Vorstand, für die Rechnungsprüfung, die Verwaltung und für das administrative Personal
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte Personal inkl. deren Versicherungen und Sozialleistungen gemäß DGO

- e) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband und im Pastoralraum
- f) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln
- g) er wählt den Aktuar
- h) er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind – bei Seelsorgern wird die hauptsächlich betroffene Pfarrei vorher angehört.
- i) Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - für neue, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-
 - für neue, wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 2'000.-

² Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende per Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Vorstand kann die Sachgebiete (z.B. Ressorts, Präsidiales, Personelles, Finanzen, Pastoralraumteam und Weiterbildung) umschreiben und sie einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.

§ 11 Präsidium; Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- b) er leitet die Delegiertenversammlung
- c) bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid
- d) er verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- pro einmaliges nicht budgetiertes Sachgeschäft – max. Fr. 3'000.- pro Jahr. Keine neuen wiederkehrenden Ausgaben.

§ 12 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Finanzverwalter ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Die Führung der Finanzverwaltung kann an einen außenstehenden Treuhänder übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Treuhänder.

⁴ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Delegiertenversammlung kann eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus RPK-Mitgliedern der Verbandsgemeinden oder aus einer einzigen RPK einer Verbandsgemeinde oder eine externe Fachstelle (Revisionsstelle) für die Dauer einer Amtsperiode mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung beauftragen. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Sie orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und schlägt gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen vor.

§ 14 Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen und Auslagen für die Verbandsleitung, den Vorstand, für die Rechnungsprüfung, die Verwaltung und für das administrative Personal
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte Personal inkl. deren Versicherungen und Sozialleistungen gemäß DGO

c) Büromieten / Büromaterial

² Alle übrigen Aufwendungen sind von den Kirchgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten des eigenen Personals, die Kultuskosten, die Sachkosten für den Religionsunterricht sowie die Kosten für den Unterhalt der Kirchen und der gemeindeeigenen Liegenschaften.

³ Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

a) den Beiträgen der Kirchgemeinden

b) den Zinserträgen

c) Einnahmen für seelsorgerliche Dienstleistungen oder Religionsunterricht für nicht dem Zweckverband angehörende Christen und Andersgläubige oder anderen Kirchgemeinden (gemäss Beanspruchung)

d) den Beiträgen der römisch-katholischen Synode

e) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen

§ 15 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ An die Aufwendungen für die Organisation und Leitung des Zweckverbandes bezahlen die drei Kirchgemeinden 90 % der Gesamtkosten, basierend auf den Personalkosten der Angestellten des Zweckverbandes für das folgende Jahr. Den Schlüssel legt die Delegiertenversammlung fest, gemäss den geplanten Beanspruchungen der einzelnen Pfarreien.

² Die Beiträge für die restlichen Kosten von 10 % werden aufgrund der Anzahl der Kirchgemeindemitglieder auf die Kirchgemeinden aufgeteilt. Maßgebend ist die Zahl der Kirchgemeindemitglieder aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres. Langfristig wird die Verteilung der gesamten Kosten nach Kirchgemeindemitgliedern angestrebt.

³ Den Schlüssel für die Aufteilung weiterer Kosten beschließt die Delegiertenversammlung.

⁴ Die Beiträge sind quartalsweise per 10. Januar, 10. April 10. Juli und 10. Oktober fällig.

⁵ Rechnungsüberschüsse können als Eigenkapital beim Zweckverband verbleiben. Die Überschüsse sind buchhalterisch im Verhältnis zu den Gesamtbeiträgen der einzelnen Kirchgemeinden gutzuschreiben. Im Falle eines Austritts hat die entsprechende Kirchgemeinde Anrecht auf ein allfälliges, anteilmäßiges Eigenkapital.

§ 16 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 17 Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbandes haben Protokolle, Jahresrechnung, RPK-Berichte, Anstellungsverträge sowie weitere wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren.

² Für die Archivierung ist der Aktuar des Zweckverbandes zuständig.

§ 18 Beschwerdewesen

¹ Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Bestimmungen gemäss §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 19 Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

¹ Kirchgemeinden, die dem Zweckverband Mittlerer Leberberg beitreten wollen, haben dies ein Jahr im Voraus dem Vorstand zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann auf Ende einer Legislaturperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, weil die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss dem in § 15 festgelegten Modus auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 21 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigen, muss obligatorisch an den Kirchgemeindeversammlungen der angeschlossenen Kirchgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller drei Kirchgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Kirchgemeinden oder die Kirchgemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 15'000.- und Fr. 25'000.- oder jährlich wiederkehrenden von mehr als Fr. 15'000.- an den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei dieser Abstimmung ist Einstimmigkeit erforderlich.

³ Ein Drittel aller dem Zweckverband angeschlossenen Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

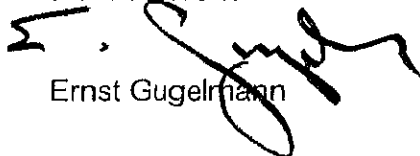
§ 22 Zustandekommen

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Kirchgemeinden beschlossenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.

Kirchgemeinde Bellach

Beschluss ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung Bellach vom 17. Mai 2016

Der Präsident:


Ernst Gugelmann

Die Kirchgemeindegeschreiberin:


Aline Stüdeli

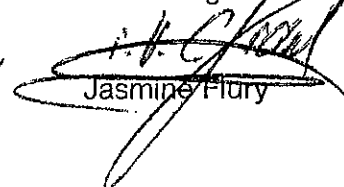
Kirchgemeinde Oberdorf

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Oberdorf vom 23. Juni 2016

Der Präsident:


Robert Christen

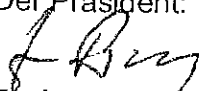
Die Kirchgemeindegeschreiberin:


Jasmine Flury

Kirchgemeinde Selzach

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Selzach vom 8. Juni 2016

Der Präsident:


Erwin von Burg

Die Kirchgemeindeschreiberin:


Brigitte Wyss

Vom Regierungsrat am mit RRB Nr. Genehmigt

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1514 genehmigt.

Solothurn, den 6. 9. 2016

Der Staatsschreiber:



